

Reto Wassmer, Sekretär
Regionales Zivilstandsamt Wohlen
5610 Wohlen

Schweizerischer Verband
für Zivilstandswesen
Herr Gian Carlo Pescio, Sekretär
Zivilstandsamt Chur
Klostergasse 11
7002 Chur

Baden / Wohlen, 30. April 2007

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16.12.2005 (AuG)

Sehr geehrter Herr Pescio

Der Vorstand des Aargauischen Verbandes der Zivilstandsbeamten hat die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2007 (nachfolgend AuG genannt) beraten und lässt sich hierzu nach gründlicher Prüfung derselben wie folgt vernehmen:

Der Vorstand hat mit Erstaunen von der Einführung eines neuen Ausländerausweises in Kreditkartenformat mit nur noch geringen Angaben bzw. Informationen Kenntnis genommen. Wir beantragen, dass die Adressen der betroffenen ausländischen Personen weiterhin aus dem Ausländerausweis hervorgehen. Dies im besonderen, da grössere Zivilstandskreise die Wohnsitze von ausländischen Kindeseltern bei der Beurkundung von Geburten in der Regel gemäss den Angaben im Ausländerausweis entnehmen. Sind diese Angaben nicht mehr ersichtlich, müssten die Kindeseltern künftig zusätzlich einen Wohnsitznachweis vorlegen, welcher einerseits für die Kindeseltern einen zusätzlichen Kostenfaktor (kostet eine Wohnsitzbescheinigung beispielsweise im Kanton Aargau CHF 20.-- oder mehr), andererseits aber auch für die Zivilstandsämter einen nicht zu unterschätzenden und nicht gerechtfertigten Mehraufwand darstellt. Im weiteren sei an dieser Stelle auch auf die unklare Regelung inbezug auf den Wohnsitznachweis bei neu eingereisten Asylbewerbern hingewiesen.

Art. 74bis ZStV

Allgemeines

Es kann und darf keinesfalls sein, dass die Zivilstandsämter künftig de facto dazu gebracht werden, eine Polizeifunktion auszuüben. Schein- bzw. Zweckehen müssen vielmehr in aller Regel mit den zur Verfügung stehenden Mitteln des Fremdenpolizeirechtes bekämpft werden. Ein grosser Konfliktfaktor besteht insbesondere in der Gefahr der Willkür, wird es doch bestimmt Zivilstandsämter geben, die eine sehr strenge Prüfung über die Ehefähigkeit der ehewilligen Personen vornehmen werden, andere wiederum werden eine solche Überprüfung nur einem geringfügigen Rahmen ausüben oder sogar ganz darauf verzichten. Dauernde Konflikte mit dem Recht auf Ehe sind somit vorprogrammiert und bieten äusserst viel Anlass zu Rechtsstreitigkeiten.

Um eine wirkungsvolle Handhabung des Rechtes zu verankern, wäre vielmehr eine massive Ausweitung unserer bisherigen Rechte in Betracht zu ziehen (wir denken hier beispielsweise auf die Einsicht in Bankkonti, um allfällige Geldtransfers zu überprüfen oder aber die Verpflichtung zum Einfordern des Dossiers bei den Ausländerbehörden, welches Einblick in den ausländerrechtlichen Status der betroffenen Personen gewährt).

Grundsätzlich begrüssen wir auf jeden Fall Schaffung einer gesetzlichen Grundlage. Die Um- bzw. Durchsetzung bereitet uns jedoch grossen Sorgen. Derartig angestrebte Befragungen/Anhörungen der Brautleute werden das Image der Zivilstandsämter unweigerlich negativ beeinflussen, ja diesem sogar schaden. Das ganze Prozedere wird zu einer Farce ausarten, wenn für die Handhabung nicht ganz klare Weisungen und Regeln aufgestellt werden.

Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte werden künftig gehörigen Zivilcourage und Mut beweisen müssen, um im „Ernstfall“ zu intervenieren und womöglich sogar das Ehevorbereitungsverfahren zu unterbrechen bzw. abzuweisen. Derartige Gespräche werden kompliziert, unangenehm und sehr zeitaufwändig sein, was wiederum bedeutet, dass auf uns Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte nicht nur eine neue Aufgabe kommt, sondern auch hohe Anforderungen an unsere Sozialkompetenz stellen wird, was nur eine entsprechende, schweizweite im Einklang stehende und durch den Bund sichergestellte Ausbildung gewährleistet werden kann, wobei durchaus auch mögliche Gewaltandrohnungen gegen intervenierende BeamtInnen nicht ausser Acht gelassen werden dürfen.

Zudem müssten unbedingt auch die Voraussetzungen für die dolmetschenden Personen verschärft werden; hier könnten beispielsweise unabhängige (Gerichts-) dolmetscher zum Einsatz kommen, welche im Einzelfall durch das betroffenen Zivilstandsamt aufzubieten,

pauschal zu bezahlen und die entstanden Kosten für deren Dienstleistungen dem Brautpaar weiter zu verrechnen wären. Sollten Eheleute offensichtlich mittellos sein, hätten die Kantone bzw. der Bund für die Bezahlung der anfallenden Kosten aufzukommen.

Bei dieser Gelegenheit sollte auch Ziff. V, 15 der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) aufgewertet werden, damit die Zivilstandsämter für ihren unweigerlich resultierenden Mehraufwand angemessen entschädigt werden.

Probleme sollen immer bei der Ursache angepackt werden. Wären Scheinehen betreffend Aufenthalt gar nicht erst anstrebenswert, wäre auch das Problem erst gar nicht vorhanden. Die „Belohnung“ – sprich den zugesicherten Aufenthalt, welcher aus einer eingegangenen Scheinehe automatisch hervorgeht – ist deshalb zu negieren, und die entsprechenden Gesetze in diesen Belangen dringend anzupassen.

Im Einzelfall wird die Beweisführung für die Zivilstandsämter stets eine grosse Problematik darstellen, da es keine klare Indizien gibt, bei welchen es sich offensichtlich um eine Scheinehe handelt. Nur die Tatsache allein, dass der Altersunterschied zwischen zwei ehewilligen Personen gross ist, oder die Verständigung zwischen den beiden nicht oder nur schwer möglich ist, darf noch kein Grund sein, eine Eheschliessung von zwei Personen, die sich womöglich durchaus vielleicht auf eine etwas andere als die gemeinhin als Norm geltende Art und Weise kennen- und lieben gelernt haben, zu vereiteln bzw. sogar zu verunmöglichen. Aus der bisherigen Praxis ist uns bekannt, dass im besonderen ein bestimmter Ausländerkreis (dazu gehören Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene, Flüchtlinge, Neueinreisende aus einschlägig bekannten Staaten wie Thailand, Polen, Ukraine, Afrika, Dominikanische Republik u.v.a.) versucht, unsere geltenden Gesetze durch das Eingehen einer Scheinehe zu umgehen. Auch hier stellt sich aber die Frage, ob und wie weit ein solches – selektives - Vorgehen mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit vereinbar ist.

Fazit

Der Vorstand des Aargauischen Verbandes für Zivilstandswesen begrüsst die Schaffung von Gesetzesgrundlagen durchaus, kann sich aber mit der beabsichtigten Durchführung bzw. Durchsetzung nicht voll identifizieren und wird nach Möglichkeit auf Interventionen verzichten.

Wir erwarten im besonderen eine für die ganze Schweiz harmonisierte Ausbildung der ZivilstandsbeamtInnen sowie eine klare Stellungnahme des Bundes zu den Fragen bezüglich der dolmetschenden Personen sowie der Kostentragung.

Wir hoffen sehr, dass unsere Inputs bei der Ausführung dieses nicht unheiklen Gesetzestextes berücksichtigt werden und wünschen dem Schweizerischen Verband viel Mut, die Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zuhanden des Bundes mit viel Feingefühl für unsere ausländische Bevölkerung durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüssen

Aargauischer Verband für Zivilstandswesen

Albert Conrad, Präsident

Reto Wassmer, Sekretär